

STAATSKANZLEI

Generalsekretariat

Wahlen und Abstimmungen

12. März 2020

BEZIRKS- UND KREISWAHLEN 2020

Anleitung zum Wahlvorschlag

1. Termine und Fristen

Freitag, 24. Juli 2020, 12.00 Uhr	GP: Ablauf Einreichungsfrist Wahlvorschläge
Freitag, 31. Juli 2020, 12.00 Uhr	BR / FR / SR: Ablauf Einreichungsfrist Wahlvorschläge
Montag, 3. August 2020, 12.00 Uhr	GP: Ablauf Nachmeldefrist
Montag, 10. August 2020, 12.00 Uhr	BR / FR / SR: Ablauf Nachmeldefrist
Sonntag, 27. September 2020	Wahltag, 1. Wahlgang
Mittwoch, 7. Oktober 2020, 12.00 Uhr	Ablauf Einreichungsfrist Wahlvorschläge 2. Wahlgang
Mittwoch, 14. Oktober 2020, 12.00 Uhr	Ablauf Nachmeldefrist 2. Wahlgang
Sonntag, 29. November 2020	Wahltag, 2. Wahlgang

2. Zu wählende Behörden

Es sind folgende Bezirks- und Kreisbehörden der Volkswahl unterstellt:

- Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten (GP)
- Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter (BR)
- Friedensrichterinnen und Friedensrichter (FR)
- Schulräte der Bezirke (SR)

Die verschiedenen Ämter und Anzahl Sitze pro Bezirk bzw. Kreis können der beiliegenden Zusammenstellung entnommen werden.

Ansprechperson für Fragen zum Gerichtspräsidentenamt und zum Bezirksrichteramt sind die geschäftsführenden Gerichtspräsidentinnen/Gerichtspräsidenten der jeweiligen Bezirksgerichte (www.ag.ch/gerichte > *Bezirksgerichte* > *Gerichte nach Bezirken [Bezirk auswählen]* > *Zusammensetzung*).

Informationen zum Friedensrichteramt sowie ein Anforderungsprofil für Friedensrichterinnen und Friedensrichter vom Verband Aargauischer Friedensrichter finden Sie auf der Homepage der Gerichte Kanton Aargau (www.ag.ch/gerichte > *Schlichtungsbehörden* > *Friedensrichter* > *Aufgaben*).

Ansprechperson für Fragen zum Amt eines Schulrats des Bezirks sind die amtierenden Präsidentinnen und Präsidenten. Diese finden Sie auf der Homepage des Departements Bildung, Kultur und Sport (www.ag.ch/bks > *Über uns* > *Organisation* > *Vertretungen & Kommissionen* > *Bildung* > [Schulräte der Bezirke](#)).

3. Gesetzliche Grundlagen und Neuerungen per 1. April 2020

Die gesetzlichen Grundlagen für die Wahl der Bezirks- und Kreisbehörden finden sich in folgenden Erlassen:

- Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000)
- Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 (SAR 131.100)
- Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 26. November 1992 (SAR 131.111)
- Unvereinbarkeitsgesetz (UG) vom 29. November 1983 (SAR 150.300)
- Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 6. Dezember 2011 (SAR 155.200)
- Reglement der Justizleitung über die Anzahl der übrigen Richterinnen und Richter vom 7. Juni 2012 (SAR 155.612)
- Schulgesetz vom 17. März 1981 (SAR 401.100)

Der Grosse Rat hat am 17. September 2019 Änderungen des GPR, des UG und des GOG beschlossen. Die Gesetzesänderungen sowie die dazugehörigen Verordnungsänderungen treten am 1. April 2020 in Kraft. **Für die Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden 2020 kommen demnach die geänderten und ab 1. April 2020 geltenden Gesetze und Verordnungen zur Anwendung.**

Neben kleineren Anpassungen des Wahlverfahrens von Bezirks- und Kreisbehörden (z.B. Präzisierung des Wohnsitzerfordernisses gemäss § 16 Abs. 1 GOG oder Verbot von Mehrfachkandidaturen in § 29a Abs. 1^{bis} GPR) wurden insbesondere hinsichtlich des Wahlverfahrens von Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten Änderungen beschlossen.

So gilt für die Wahl der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten neu bereits im 1. Wahlgang ein Anmeldeverfahren. Es können nur Kandidatinnen und Kandidaten gültige Stimmen erhalten, welche sich fristgerecht bei der Staatskanzlei angemeldet haben (§ 30 Abs. 1 GPR).

Die Regelung, dass alle Gerichtspräsidentenstellen pro Bezirk durchnummeriert, mit den jeweiligen Stellenprozenten versehen und einzeln gewählt (separat ausgeschrieben) werden, ist neu in § 29b GPR festgeschrieben. Der/die geschäftsführende Gerichtspräsident/in erhält die Nummer 1, anschliessend erfolgt die Nummerierung in alphabetischer Reihenfolge der bisherigen Amtsträger/innen.

Daneben gelten für kandidierende Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten bei den Gesamterneuerungswahlen 2020 erstmals strengere Wählbarkeitsvoraussetzungen. Als Gerichtspräsidentin/Gerichtspräsident ist nur wählbar, wer nicht strafrechtlich verurteilt wurde wegen einer Handlung, die nicht mit dem Richterberuf vereinbar ist, es sei denn, die Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister (§ 13 Abs. 9 GOG). Die Überprüfung dieser Wählbarkeitsvoraussetzungen erfolgt nach Vorliegen der Anmeldung durch die Justizleitung (§ 13a Abs. 1 GOG). Sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, erlässt die Justizleitung einen anfechtbaren Entscheid (§ 13a Abs. 2 GOG).

Sofern die als Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident kandidierenden Personen alle Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, müssen die Kandidaturen neu im Amtsblatt des Kantons Aargau veröffentlicht werden (§ 29a Abs. 3^{bis} GPR). Beschwerden gegen das Ergebnis der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen können innert 3 Tagen seit Publikation der Kandidatur beim Justizgericht eingereicht werden (§ 13a Abs. 3 GOG).

Aufgrund dieser Beschwerdemöglichkeit wird für das Wahlverfahren von Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten etwas mehr Zeit benötigt. Deshalb wurde die Anmeldefrist für diese Wahlen um eine Woche vorverlegt. Neu müssen Kandidaturen für Gerichtspräsidentenwahlen bis zum 65. Tag vor dem Wahlsonntag bei der Staatskanzlei eintreffen. Für alle anderen Bezirks- und Kreisbehörden gilt weiterhin eine Anmeldefrist von 58 Tagen (§ 29a Abs. 1 GPR).

4. Einreichung Wahlvorschläge

Es gilt für alle Wahlen das Anmeldeverfahren gemäss § 29a ff. GPR, wobei stille Wahlen sowohl im ersten wie auch im zweiten Wahlgang möglich sind.

Die Wahlvorschlagsformulare können bei der Staatskanzlei (Bereich Wahlen und Abstimmungen) bezogen werden. Zudem stehen Ihnen sämtliche Unterlagen unter www.ag.ch/wabaq > Wahlen > [Vorschau](#) zur Verfügung.

Wahlvorschläge für den 1. Wahlgang müssen gemäss § 29a Abs. 1 GPR für die Wahlen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten bis **Freitag, 24. Juli 2020, 12.00 Uhr**, und für die Wahlen der Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter, Friedensrichterinnen und Friedensrichter und Schulräte der Bezirke bis **Freitag, 31. Juli 2020, 12.00 Uhr**, im Original bei der Staatskanzlei eingegangen sein. Das Datum des Poststempels des Einreichungstags genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

Der Wahlvorschlag muss vollständig ausgefüllt werden, d.h. inkl. Angaben zu den Unterzeichnern des Wahlvorschlags sowie der Stimmrechtsbescheinigungen durch die Gemeinden. Per Eingabeschluss nicht vollständige Wahlvorschläge werden als ungültig qualifiziert und nicht berücksichtigt.

Für die Einreichung von gültigen Wahlvorschlägen bitten wir Sie um Kenntnisnahme der nachfolgenden zusätzlichen Hinweise:

A. Portierende Partei/Gruppierung

- Auf dem Wahlvorschlag ist anzugeben, wer die portierende Partei oder Gruppierung ist oder die Bezeichnung "parteilos" ist einzufügen. Gemeinsame Vorschläge durch mehrere Parteien oder Gruppierungen sind möglich. Diese Angaben werden publiziert und auf dem Beiblatt zum Wahlzettel aufgedruckt.

B. Kandidaturen

Wählbarkeit

- Wählbar als Gerichtspräsidentin/Gerichtspräsident, als Bezirksrichterin/Bezirksrichter, als Bezirksschulrätin/Bezirksschulrat sowie als Friedensrichterin/Friedensrichter sind stimmberechtigte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau (resp. Bezirk oder Wahlkreis) wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (§ 59 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau).
- Gerichtspräsidentinnen/Gerichtspräsidenten, Bezirksrichterinnen/Bezirksrichter sowie Friedensrichterinnen/Friedensrichter müssen **ab Amtsantritt und für die ganze Dauer der Amtsausübung im Kanton Aargau Wohnsitz** haben (§ 16 Abs. 1 GOG). Für Bezirksschulrätinnen/Bezirksschulräte gilt die **Wohnsitzpflicht im Wahlkreis** (Bezirk) (§ 76 Abs. 1 Schulgesetz).
- Als Gerichtspräsidentin/Gerichtspräsident ist zudem nur wählbar, wer über ein Anwaltspatent verfügt (§ 13 Abs. 3 lit. a GOG), eine fünfjährige juristische Tätigkeit nachweisen kann (§ 13 Abs. 2 GOG) und nicht strafrechtlich verurteilt wurde wegen einer Handlung, die nicht mit dem Richterberuf vereinbar ist, es sei denn, die Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister (§ 13 Abs. 9 GOG).
- Eine Kandidatur in verschiedenen Wahlkreisen oder auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises gleichzeitig für die gleiche Funktion ist nicht erlaubt. Personen, die dies tun, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 29a Abs. 1^{bis}).

Unvereinbarkeiten

- Bezüglich Unvereinbarkeiten wird auf das Unvereinbarkeitsgesetz verwiesen.
- Eine Übersicht über die Unvereinbarkeiten der öffentlichen Ämter im Kanton Aargau finden Sie ausserdem im entsprechenden Merkblatt in der Beilage.

Altersgrenze

- Hauptamtliche Richterinnen und Richter, die in Voll- oder Teilzeitpensen tätig sind, scheiden Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, aus dem Amt aus (§ 18 Abs. 1 GOG). Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter sowie Friedensrichterinnen und Friedensrichter scheiden mit der Vollendung des 70. Altersjahrs aus dem Amt aus (§ 18 Abs. 2 GOG).

Anmeldung

- Die Anmeldungen haben Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnort und den/die Heimatort/e zu enthalten. Weiter sind für eine Kontaktaufnahme die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse anzugeben. Wohn- und E-Mail-Adresse werden auf Nachfrage bekanntgegeben.

Auf dem Beiblatt zum Wahlzettel werden folgende Angaben zu den Kandidierenden in entsprechender Reihenfolge abgedruckt: Name, Vorname, Jahrgang, Heimatort(e), Wohnort, ggf. bisher, Partei oder "parteilos".

- Für eine aus zwei oder mehreren Mitgliedern bestehende Behörde können auch weniger Kandidatinnen oder Kandidaten angemeldet werden, als Sitze zu besetzen sind.
- Zur Bestätigung der Wählbarkeit ist dem Wahlvorschlag ein von der entsprechenden Gemeinde ausgestellter **Wahlfähigkeitsausweis** beizulegen. Der Wahlfähigkeitsausweis kann kostenlos bei der Gemeinde bezogen werden (§ 6 GPR). Kandidierende, die sich der Wiederwahl stellen, müssen keinen Wahlfähigkeitsausweis beibringen.
- Kandidierende für das Amt einer Gerichtspräsidentin/eines Gerichtspräsidenten haben dem Wahlvorschlag zusätzlich einen Lebenslauf zur Überprüfung der erforderlichen fünfjährigen praktischen juristischen Tätigkeit, einen Privatauszug aus dem Strafregister sowie eine Kopie des Anwaltspatents einzureichen (§ 21b Abs. 3 VGPR). Für Kandidierende, die sich der Wiederwahl stellen, ist lediglich die Beibringung des Privatauszugs aus dem Strafregister notwendig sowie der Vermerk "bisher" auf dem Wahlvorschlag anzubringen.

Bitte beachten Sie, dass die Bestellung des Privatauszugs aus dem Strafregister mehrere Tage dauern kann. Der Auszug kann an einem Postschalter oder über das Internet bestellt werden. Informationen finden Sie unter www.strafregister.admin.ch.

Wahlannahmeerklärung

- Mit ihrer/seiner Unterschrift auf dem Wahlvorschlag nimmt die Kandidatin/der Kandidat die Wahl im Sinne von § 29a Abs. 2 GPR rechtsgültig an. Ein Rückzug der Kandidatur nach Ablauf der Anmeldefrist ist gemäss § 29a Abs. 1 GPR ausgeschlossen.

C. Ansprechperson

- Auf dem Wahlvorschlagsformular muss eine Ansprechperson für den Wahlvorschlag eingetragen werden. Diese Person wird über den aktuellen Stand der Wahl durch die Staatskanzlei auf dem Laufenden gehalten und gilt zusätzlich als Ansprechperson bei Rückfragen zum Wahlvorschlag oder zur Kandidatur.
- Kandidatinnen/Kandidaten können auch selber Ansprechperson für ihren Wahlvorschlag sein.
- Die Ansprechperson kann den Wahlvorschlag auch unterzeichnen (vgl. nachfolgend).

D. Unterzeichnerinnen/Unterzeichner

- Der Wahlvorschlag muss von 10 stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern des Wahlkreises (Bezirk bzw. Kreis) unterzeichnet werden. Für jede/n Unterzeichnende/n ist eine Stimmrechtsbescheinigung der jeweiligen Wohnortsgemeinde einzuholen respektive diese ist mit Unterschrift und Amtsstempel der Wohnortsgemeinde auf dem Formular zu bestätigen. Wir bitten Sie, für die Einholung dieser Bestätigungen genügend Zeit einzuplanen.

Hinweis: Eine Einschränkung der Unterzeichnenden auf einige wenige Gemeinden verhilft zu einer Zeitersparnis bei der Einholung der behördlichen Bestätigungen.

- Da nachträgliche Ergänzungen nicht möglich sind, wird empfohlen, zusätzlich zu den erforderlichen 10 Unterschriften noch 2 weitere Reserveunterschriften einzuholen. Damit kann verhindert werden, dass ein Wahlvorschlag ungültig wird, falls die Angaben einer Unterzeichnerin/eines Unterzeichners unvollständig, unleserlich oder aus anderen Gründen ungültig sind.

5. Urnenwahlen/Stille Wahlen

Wo für ein Amt mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen sind, als Sitze zu besetzen sind, findet eine Urnenwahl statt. Dabei werden die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich (auf dem Wahlzettel) zur Kenntnis gebracht (§ 29a Abs. 3 GPR).

Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, wird gemäss § 30a Abs. 1 GPR eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert welcher bei der Staatskanzlei des Kantons Aargau neue Vorschläge eingereicht werden können (es gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ausführungen für die Wahlvorschläge). Gehen innerhalb dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein bzw. übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen gemäss § 30a Abs. 2 GPR als in stiller Wahl gewählt erklärt und es findet für allenfalls noch zu vergebende Sitze eine Urnenwahl statt (§ 30a Abs. 3 GPR).

6. Hinweis zum 1. Wahlgang

Im ersten Wahlgang kann jede und jeder im Kanton Aargau bzw. im Wahlkreis wohnhafte Stimmberechtigte gültige Stimmen erhalten. Davon ausgenommen sind die für das Amt als Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident kandidierenden Personen. Diese müssen vorgängig angemeldet sein (§ 30 Abs. 1 GPR).

Für die Ermittlung der/des Gewählten gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (§ 23 Abs. 1 GPR).

7. Hinweise zum 2. Wahlgang

Findet ein 2. Wahlgang statt, so ist **nur** wählbar, wer **innert 10 Tagen** nach dem 1. Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des Wahlkreises angemeldet wird (§ 32 Abs. 1 GPR). Die Anmeldung für den 2. Wahlgang muss demzufolge bis spätestens **Mittwoch, 7. Oktober 2020, 12.00 Uhr** bei der Staatskanzlei eintreffen. Es dürfen auch Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet werden, die am 1. Wahlgang nicht teilgenommen haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang, wer am meisten Stimmen (relatives Mehr) erreicht (§ 23 Abs. 1 GPR).

Sofern es bei einer Wahl zu einem 2. Wahlgang kommt, werden den betroffenen Kandidierenden am Wahlsonntag (27. September 2020) Informationen und das Wahlvorschlagsformular für den 2. Wahlgang zugestellt.

8. Webangebot

Die Staatskanzlei wird im Internet Informationen zu den Gesamterneuerungswahlen der Bezirks- und Kreisbehörden veröffentlichen und auf die Publikationen im Amtsblatt verweisen.

Bei stattfindenden Urnenwahlen wird das Wahlergebnis im Laufe des Sonntagnachmittags unter www.ag.ch/wabag > *Wahlen* > [Vorschau](#) publiziert. Den Kandidierenden wird das Wahlergebnis vor dieser Publikation per E-Mail mitgeteilt.

9. Wahlanzeige

Den Gewählten wird die Wahl angezeigt bzw. in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht (§ 35 Abs. 1 GPR).

10. Kontaktpersonen

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie jederzeit die Staatskanzlei (Bereich Wahlen und Abstimmungen) kontaktieren.

Ansprechpersonen sind Anina Sax und Annina Zimmerli:
wahlbuero@ag.ch / 062 835 12 10.